

DIE
ADOPTION IN INDIEN

FESTREDE
ZUR
FEIER DES DREIHUNDERTACHTUNDZWANZIGSTEN BESTEHENS
DER
KÖNIGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG
GEHALTEN AM 11. MAI 1910
VON
DR. JULIUS JOLLY,
O. O. PROFESSOR DES SANSKRIT UND DER VERGLEICHENDEN SPRACHWISSENSCHAFT
Z. Z. REKTOR DER UNIVERSITÄT.



WÜRZBURG.
DRUCK DER KÖNIGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI H. STÜRTZ A. G.
1910.

11. 5. 1910
Würzburg
Julius Jolly

Alle Rechte vorbehalten.

Hochansehnliche Versammlung!

Wenn ich es heute wage, Sie nach dem fernen Indien, dem Lande meiner Spezialstudien, zu führen, so möchte ich Sie mit den indischen Erscheinungsformen eines alten Brauchs bekannt machen, der auch bei uns noch nicht erloschen ist, namentlich aber in alter Zeit bei den Familien- und Sippenverbänden der wichtigsten Kulturvölker Europas, der Griechen, Römer und Germanen, eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Für die Adoption in Indien, welche das Thema meines Vortrages bildet, kann ich bei Ihnen freilich kaum ein ähnliches Interesse voraussetzen, wie bei den indischen Studenten, denen ich vor langen Jahren einmal in Kalkutta Vorträge über das altindische Familienrecht¹⁾ zu halten und sie dann daraus zu prüfen hatte. Doch ist die indische Adoption nicht nur für den Indologen von Bedeutung, sie kann auch die Aufmerksamkeit des Politikers, des Juristen und des Kulturhistorikers beanspruchen.

In den Gang der politischen Geschichte Indiens haben Erbfolgekriege infolge bestrittener Adaptionen nicht selten bedeutsam eingegriffen. Das Gewohnheitsrecht der Witwe oder Witwen eines ohne direkte Leibserben verstorbenen indischen Fürsten, einen Sohn für denselben an Kindesstatt anzunehmen und dadurch die Thronfolge zu bestimmen, hat nur zu oft zu

Misshelligkeiten und weiterhin zu blutigen und langwierigen, wenn nicht siegreichen Aufständen übergangener Thronprätendenten geführt²⁾. Konnte jenes Recht leicht missbraucht werden und zu einer verwerflichen Günstlingswirtschaft führen, so hat sich doch andererseits auch die Nichtanerkennung der Adoptionsbefugnis, die früher eine Zeitlang englische Regierungsmaxime war und mit einem missverstandenen altindischen Gesetz³⁾ begründet wurde, bald als ein politischer Fehler erwiesen. So war der durch seine Grausamkeit berühmte Nana Sahib, der Leiter des gefährlichen Aufstandes von 1857, ein in seinen vermeinten Rechten gekränkter angenommener Sohn. Weil ihn der letzte der mächtigen Mahrattenfürsten (Peshwas) adoptiert hatte, glaubte er nach dem Tode desselben mindestens die von ihm bezogene englische Pension auch für sich beanspruchen zu dürfen, trat dann, als seine Ansprüche abgewiesen wurden, in offene Empörung und liess sich zum Fürsten der Mahratten ausrufen. Diese Herrlichkeit war freilich von kurzer Dauer, immerhin standen damals die legitimen Erben der beiden grössten einheimischen Reiche Indiens gegen die englische Herrschaft in Waffen, da sich auch der letzte Spross der einst so mächtigen Moguldynastie in Delhi den Rebellen angeschlossen hatte⁴⁾.

Für englische Juristen, namentlich wenn sie als Richter in Indien tätig sind, ist das indische Adoptionsrecht praktisch wichtig wegen der mannigfachen, oft auf die Vererbung grosser Vermögen und alter Titel bezüglichen Prozesse, die aus den damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen entstehen.

Für den deutschen Juristen und Altertumsforscher liegt das Hauptinteresse der indischen Wahlkindschaft in den auffallenden Ähnlichkeiten, sowohl in den äusseren Formen, als ihrem Wesen nach, die sie mit den analogen Einrichtungen unseres alten deutschen, sowie des altgriechischen und altrömischen Rechts verknüpfen. Man muss schon zu den alten Kulturnationen Asiens, zu den Hindus, Chinesen und Japanern

gehen, wenn man von dem ursprünglichen Wesen und Wirken dieser für den ausgeprägten Familiensinn primitiver Völker und Zeiten so charakteristischen Einrichtung eine lebendige und richtige Vorstellung gewinnen will.

Treten wir nun zunächst der Quellenfrage näher, so gehört die Adoption zu den ältesten Institutionen des indischen Nationalrechts. Doch haben die alten in Sanskrit abgefassten Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt, die in dem bekannten Gesetzbuch des Manu und ähnlichen Werken enthalten sind, grösstenteils ihre praktische Geltung verloren, so wertvoll sie für den Rechtshistoriker bleiben. An ihre Stelle sind neuere, z. T. monographische Darstellungen des Adoptionsrechts, auch in Sanskrit und oft von grossem Umfang, getreten, und auf diese neueren Werke stützen sich zumeist die Entscheidungen der angloindischen Gerichtshöfe in den häufigen Adoptionsprozessen, da schon in den Anfangszeiten der englischen Herrschaft über Indien den Hindus das weise und anerkennenswerte Zugeständnis gemacht wurde, dass alle mit ihren nationalen Gebräuchen zusammenhängenden Streitigkeiten nach den Grundsätzen ihres einheimischen Rechts abgeurteilt werden sollten.

Wie oft eine gute Handlung noch in ganz anderer als den beabsichtigten Richtungen Gutes wirkt, so führte jenes Zugeständnis des englischen Statthalters Sir W. Hastings zu Untersuchungen über die alte Kultur Indiens und zu der so folgenreichen Einführung der Sanskritsprache in die europäische Wissenschaft. Aus dem Studium der indischen Rechtsquellen erblühten die Sanskritforschung und indogermanische Sprachwissenschaft.

Leider befinden sich jedoch unter den erwähnten indischen Spezialwerken über Adoption auch einige notorische Fälschungen⁵⁾, hervorgerufen durch die grossen pekuniären und Familieninteressen, die sich an diesen Rechtsbrauch knüpfen, und als Beleg dienend für die Unentbehrlichkeit der philologischen Kritik auch auf diesem fernliegenden Gebiete⁶⁾.

Die namhafteste Fälschung ist wohl die Dattakacandrika⁷⁾. Diese ganz im echten Juristen-Sanskrit abgefasste Traktat über Adoption wurde 1819 sorgfältig und genau in das Englische übersetzt, und der englische Übersetzer hielt ihn für die Arbeit eines berühmten Juristen des indischen Mittelalters. Erst später hat man darin immer bestimmter ein Falsifikat erkannt, in der Absicht verfasst, bei einem gewissen Erbstreit einem angenommenen Sohn einen grösseren Erbteil zu sichern, als ihm nach dem geltenden Rechte gebührt hätte. Wahrscheinlich wurde das sonst ganz brauchbare Werk um das Jahr 1800 von einem gelehrten Pandit geschrieben, der seinen wahren Namen geschickt unter einem Pseudonym zu verbergen wusste⁸⁾.

Das berühmteste Werk über Adoption ist die Dattakamimamsa des Nandapandita⁹⁾. Freilich sind auch gegen dieses Werk neuerdings Bedenken erhoben worden und hat man ihm die Echtheit oder wenigstens jede Autorität abgesprochen. Doch scheinen mir diese Ansichten ein Produkt der Hyperkritik zu sein. Nandapandita ist eine historische Persönlichkeit. Er gehörte einer bekannten indischen Gelehrtenfamilie an und lebte und schrieb in der heiligen Stadt Benares im Anfang des 17. Jahrhunderts.

Allerdings ist das ganz besondere Ansehen, das dieses gründliche und gelehrte aber etwas abstruse Werk bei den englischen Gerichtshöfen erlangte, wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es ebenso wie die vorhergenannte Schrift schon frühe eine englische Übertragung erfuhr. Auch erleichterte der englische Übersetzer das Verständnis der beiden, wie alle indischen Rechtskompendien schwer verständlichen Werke durch eine übersichtliche Zusammenstellung ihrer Hauptlehren.

Die grösste Anerkennung verdienen die wertvollen Sammlungen einheimischer Gewohnheitsrechte, welche die englische Regierung auf Grund ausgedehnter Umfragen in verschiedenen Teilen des grossen indo-britischen Reiches anlegen liess, ich

nenne nur das bekannte ältere Werk von Steele für den Dekhan und die trefflichen Punjab Customs von Tupper, mit zahlreichen Fortsetzungen von anderen Verfassern, für den Pendschab. Diese und ähnliche Werke enthalten viele Angaben über Adoptionsgebräuche und machen uns mit mannigfachen Entwicklungsformen dieser Sitte bekannt, von denen das geschriebene Recht der Inder keine Notiz nahm.

Das jetzt geltende Recht ergibt sich aus den Entscheidungen der englischen Gerichtshöfe und den darauf beruhenden englischen Lehrbüchern des indischen Rechts. Eine Kodifikation ist nicht vorhanden und ist auch nicht beabsichtigt. Die gerichtlichen Urteile haben nicht nur viele von den einheimischen Juristen offen gelassene Fragen entschieden, sondern auch das alte Nationalrecht des Landes ganz erheblich umgestaltet. Ob diese Neuerungen immer dem Geist der alten Gesetze und Gebräuche entsprechen, könnte man bezweifeln. Doch wird die Sorgfalt und Unparteilichkeit, der praktische Sinn und das Verwaltungstalent der englischen Richter von kompetenten einheimischen Beurteilern rühmend anerkannt. Auch standen den englischen Richtern früher (bis 1864) die einheimischen Rechtsgelehrten zur Seite, die den Gerichtshöfen aggregiert waren und in allen Zweifelsfällen gehört werden mussten. Begreiflich erscheint die Klage, dass eine normale Weiterentwicklung des einheimischen Rechts von innen heraus aufgehört hat, seitdem die englische Methode der Rechtsprechung nach Präzedenzfällen zur Herrschaft gelangte und das Studium der alten Rechtsquellen des Landes verfiel¹⁰⁾.

Es liegt nahe, ehe wir auf den Inhalt dieser Quellen eingehen, nach den Gründen zu forschen, welche die ganz besondere Verbreitung und Beliebtheit der Adoption in Indien veranlasst haben. Die alten indischen Gesetzbücher geben uns ein doppeltes Motiv an: ein religiöses, die Darbringung der üblichen Totenopfer für die Ahnen, die zu kurz käme, wenn die Nachfolge im Mannsstamm unterbrochen würde, und

ein weltliches, die Erhaltung des Geschlechts und Familiennamens. Die heutigen Juristen Indiens wollen den religiösen Gesichtspunkt nicht mehr recht gelten lassen, sie erkennen in dem Wunsch, der Verödung des Hauses vorzubeugen, einen Sohn und Erben zu besitzen, auf den man die Zärtlichkeit eines Vaters wenden, dem man seinen Namen und sein Vermögen hinterlassen kann, den einzigen oder wenigstens hauptsächlichsten Grund der Annahme eines Sohnes, wo ein leiblicher Sohn fehlt. Auch heben sie hervor, dass die Annahme eines Sohnes die Stelle der Testamente vertrat, die man in Indien nicht kannte, und noch jetzt für den Hindu gleichbedeutend ist mit der Bestellung eines Erben und Nachfolgers. Das indische Recht steht hier auf einem ähnlichen Standpunkt, wie unser ältestes germanisches Recht, in dem auch wegen des Fehlens der Testamente die Adoption der einzige Weg war, um eine Erbschaft entfernten Verwandten, oder nicht verwandten Personen zuzuwenden. Es ist auch Tatsache, dass Adoptionen auch bei denjenigen Stämmen und Religionsgemeinden Indiens üblich sind, welche den Totenkult nicht kennen und daher durch die Annahme eines Sohnes lediglich einen Erben gewinnen wollen. Dahin gehören die Jats und Sikhs im Nordwesten, die Tamils im Süden; ja selbst die Mohammedaner haben in Indien die Adoption angenommen, obschon der Islam sie aus einem in den Lebensverhältnissen seines Stifters gelegenen Grunde verbietet¹¹⁾. Man kann also sagen, dass die Annahme an Kindesstatt ein Nationalbrauch ist, der auch ohne Rücksicht auf religiöse Motive geübt wird, vielleicht schon vor der Ausbildung des Brahmanismus in Indien bestanden hat. Es ist aber bei dem hohen Alter der Totenverehrung, des Ahnendienstes doch wahrscheinlich, dass der Wunsch, einen Sohn zur Verrichtung der Totengebräuche zu besitzen und deshalb, wo ein natürlicher Sohn fehlte, einen künstlichen an seine Stelle zu setzen, schon frühe die Gemüter beherrscht hat. Die Brahmanen hatten ein Interesse daran, diese religiösen Vorstellungen, mit denen der Volksgeist er-

füllt war, zu nähren und zu unterstützen. Je mehr der Ahnenkult blühte, desto mehr bekamen sie als Priester zu tun, und wurden bei den üblichen Totenmahlzeiten als Vertreter der Toten geehrt und bewirtet. So erklärt sich der ganz einzige Wert, der in den alten indischen Sagen und in der ganzen Sanskritliteratur, als deren Träger die Brahmanen zu betrachten sind, auf den Besitz männlicher Nachkommenschaft gelegt wird. Die Bedeutung der Adoption wurde wohl auch dadurch gesteigert, dass andere, rohere Formen der künstlichen Verwandtschaft, und das älteste indische Recht kennt mindestens zwölf solche Ersatzsöhne, allmählich mit dem Fortschritt der Gesittung ausser Gebrauch kamen. Allerdings ist noch heute die Polygamie gesetzlich zulässig, so dass ein Hindu, dem in seiner ersten Ehe Elternfreuden versagt blieben, auch bei Lebzeiten der ersten Frau zu einer zweiten Ehe schreiten kann. Doch wird das Bedenkliche dieses Auskunftsmittels immer mehr gewürdigt, so dass auch aus diesem Grund die Adoptionen zugenommen haben.

Aus der religiösen Bedeutung der Adoption erklären sich die mannigfachen Feierlichkeiten und symbolischen Gebräuche, mit denen das alte Recht der Brahmanen den Akt der Annahme eines Sohnes umgeben hat. Manche dieser Zeremonien machen einen sehr altertümlichen Eindruck und finden einen Wiederhall in anderen indogermanischen Rechten. In Indien lassen sich mit dem Adoptionsakt die prunkvollen Hochzeiten der Hindus gleichstellen. Die indischen Juristen vergleichen auch ausdrücklich die Übergabe des Kindes an seine neuen Eltern bei seiner Annahme als „gegebener“ Sohn (dattaka) mit der Übergabe der Braut an den Bräutigam bei der Hochzeit.

Als die wichtigsten Gebräuche erscheinen nach den älteren Quellen etwa folgende:

1. Die feierliche Übergabe des Kindes erfolgt nach Benachrichtigung des Landesfürsten oder Ortsvorstehers in Anwesenheit der gesamten Verwandtschaft und Freundschaft.

Dem wichtigen Akt sollte möglichste Publizität gesichert werden. Das gleiche Bestreben tritt in den alten europäischen Rechten und noch in den Bestimmungen unseres modernen Rechts über die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis in solchen Fällen zutage.

2. Der künftige Vater bittet den leiblichen Vater, ihm sein Kind zu geben, und erhält das Jawort desselben. Heilige Sprüche aus den Vedas begleiten diese Feierlichkeit. In dem Gesetzbuch des Manu¹²⁾ und sonst ist auch von einer Wasserspende die Rede, welche die stattgefundene Übergabe ratifizieren soll. Die Ausgiessung von Wasser auf die Hände der Beteiligten ist in Indien eine symbolische Handlung bei Schenkungen jeder Art und der Adoptionsakt ist als eine Schenkung des Kindes aufzufassen.

3. Der neue Vater fasst den Knaben bei seinen beiden Händen und küsst ihn, indem er die vorgeschriebenen Sprüche hersagt. Nach heutigem Brauch wird ihm oder der Adoptivmutter der Knabe auf den Schoss gesetzt, und danach die Annahme an Kindesstatt im Pendschab und sonst als das „auf den Schoss Setzen“ (godlena) bezeichnet, ähnlich wie im altgermanischen, speziell altnordischen Recht der Ausdruck „Kniesetzung“ (knesetja) dafür vorkommt. Das erwähnte Küssen, wörtlich Beriechen des Knaben, entspricht dem im altindischen Recht vorgeschriebenen Anhauchen des Kindes durch seinen leiblichen Vater gleich nach der Geburt¹³⁾. Bekanntlich wird in anderen alten Rechten bei der Adoption geradezu der wirkliche Geburtsakt nachgeahmt, wovon sich noch ein Überrest bei den alten Römern erhalten hat¹⁴⁾.

4. Er bekleidet das Kind mit einem neuen Gewand und Turban und schmückt es mit Ohrringen und einem Fingerring. Auch durch diese Gebräuche soll die Aufnahme in die neue Familie markiert werden.

5. Der Familienpriester vollzieht unter Gebeten das Adoptionsopfer¹⁵⁾. Mit dieser Opferzeremonie könnte man das Tieropfer bei der Adoption nach altgriechischem oder die

kirchliche Einsegnung der Adoption nach byzantinischem Recht vergleichen.

6. Die zu der Feier zugezogenen Gäste und der Hauspriester werden beschenkt und bewirtet. Diese Spendenverteilung, die auch an das altgriechische Recht erinnert, kann in Indien noch nach dem heutigen Gewohnheitsrecht als Beleg benutzt werden, wenn eine Adoption angezweifelt wird¹⁶⁾.

7. Nach dem Akt¹⁷⁾, gewöhnlich erst einige Jahre später, werden die religiösen Gebräuche des ersten Haarscheerens und der als geistliche Wiedergeburt angesehenen Umgürtung mit der heiligen Schnur an dem Knaben vollzogen, wodurch er definitiv der neuen Familie einverleibt und eingekindschaftet wird. Wir gelangen damit zu einer neuen Beziehung des altindischen zu unserem alten deutschen Recht, welches letzteres gleichfalls das Schneiden der Haare und die Feier der Wehrhaftmachung als Symbol der Annahme an Kindesstatt zu verwenden pflegte¹⁸⁾.

Diese mannigfachen Förmlichkeiten, welche das altindische Recht vorschreibt, sind in dem lokalen Gewohnheitsrecht zum Teil noch erweitert, zum Teil verändert worden¹⁹⁾. Neuerdings macht sich ein Bestreben nach Vereinfachung geltend. Immerhin haben sich besonders in den vornehmeren Kreisen manche Zeremonien allgemein im Gebrauch erhalten. Will z. B. ein Grossgrundbesitzer einen Sohn annehmen, so ist es die Regel, dass er darüber eine Urkunde ausstellt, die Regierung benachrichtigt und seine Gutsnachbarn auffordert, der Feierlichkeit beizuwohnen. Die Unterlassung jeder Förmlichkeit würde einen Verdachtsgrund abgeben und könnte leicht zur Anfechtung der Rechtsansprüche eines angenommenen Sohnes führen. Schriftliche Annahmeverträge sind sehr üblich. Bei den Brahmanen wird besonderer Nachdruck auf die Vollziehung des Feueropfers gelegt. Die Adoption gilt ihnen, wie die Hochzeitsfeier, als eine religiöse Handlung und die Opfer und Anrufungen, durch welche der Übergang in die neue Familie und den Ahndienst derselben bewirkt wird, als unentbehrlich²⁰⁾.

Eine interessante Varietät des Feueropfers hat sich in Travancore in Südindien erhalten, wo ein dürrer Ast eines Feigenbaumes in ein Feuer gelegt und so dem Gott des Feuers dargebracht wird. Ein in dieser Form angenommener Knabe scheidet ganz aus seiner natürlichen Familie aus und hat die Totenopfer nur seinen neuen Verwandten darzubringen²¹⁾. Die englischen Gerichte halten ebenfalls an der Notwendigkeit des Feueropfers bei Brahmanen im allgemeinen noch fest, während sie bei Personen geringeren Standes nur auf die faktische Übergabe und Annahme des Kindes Wert legen²²⁾. Andererseits sind auch ganz formlose Adoptionen gewiss schon von alters her üblich gewesen. So kommt es noch jetzt in den Dörfern des Pendschab häufig vor, dass ein kinderloser Gutsbesitzer einen Verwandten als Kind in sein Haus aufnimmt und aufzieht, der dann auch ohne besondere Formalitäten als sein Erbe gilt²³⁾.

Die vielen Zeremonien bei der Adoption hatten abgesehen von religiösen und mystischen Motiven ursprünglich wohl auch darin ihren Grund, dass durch dieselben die natürlichen Eltern ihr Kind möglichst sicher stellen und ihm volle Kindesrechte bei seinen künftigen Eltern sichern wollten. Ein nicht in aller Form rechtens angenommener Sohn durfte zwar im Hause seiner neuen Eltern bleiben, wurde aber als ein Knecht oder Sklave betrachtet, und hatte zwar Anspruch auf Unterhalt und Ausstattung, aber keinerlei Erbrecht. Heutzutage kann dies nicht mehr vorkommen, da die Sklaverei von der englischen Regierung abgeschafft ist. Die Folge einer ungültigen Adoption ist jetzt einfach die, dass der ursprüngliche Status des so Adoptierten bestehen bleibt²⁴⁾.

Von der Form der Adoption wenden wir uns zu ihren Voraussetzungen.

Von seiten des Annehmenden ist die wichtigste Voraussetzung die, dass er keine männlichen Abkömmlinge hat, keinen Sohn, sagen die älteren Texte, was die späteren Autoritäten auch auf leibliche Enkel und Urenkel ausdehnen²⁵⁾. Es fehlt

allerdings nicht an Spuren einer noch älteren Anschauung, welche Adoptionen trotz Vorhandenseins männlicher Nachkommenschaft zuliess²⁶⁾, doch lag es in der Natur der Sache, der künstlichen Einsetzung eines Sohnes einen subsidiären Charakter beizulegen und sie nur da eintreten zu lassen, wo durch das Aussterben der männlichen Linie die Erhaltung der Familie und, was für den frommen Hindu vielleicht noch wichtiger war, die regelmässige Darbringung der Totenopfer für die verstorbenen Eltern und Vorfahren in Frage gestellt schien. Daher wäre es unnötig und unbillig gewesen, die Rechte eines vorhandenen leiblichen Sohnes durch die Annahme eines fremden zu beeinträchtigen. Aus dem nämlichen Grunde kann auch nicht mehr als ein Sohn an Kindesstatt angenommen werden²⁷⁾. Das römische Recht und die meisten neueren Gesetzgebungen stellen ähnliche Grundsätze auf, nur machen unsere modernen Gesetze keinen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Deszendenz, während das indische Recht hier den orientalischen Anschauungen von der absoluten Inferiorität des weiblichen Geschlechts Rechnung trägt. Daher steht das Vorhandensein einer Tochter der Annahme eines Sohnes nicht entgegen. Auch ist, wie ich schon hier hervorheben möchte, die Adoption einer Tochter, obwohl manche Juristen wie z. B. der berühmte Nandapandita mit Berufung auf alte Sagen²⁸⁾ sie empfehlen, im allgemeinen der Sitte zuwider und kommt nur vereinzelt vor. So pflegen Tänzerinnen Mädchen anzunehmen, die sie in ihrem Berufe aufziehen und von denen sie beerbt werden²⁹⁾. Das interessante Institut der Erbtochter, das dem älteren indischen Recht besonders mit dem griechischen gemeinsam ist und in Überresten noch fortbesteht, kann nicht als Adoption einer Tochter betrachtet werden. Denn die Tochter ist hier nur Mittelsperson, indem sie unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung verheiratet wird, dass ihr künftiger Sohn als der Sohn und Rechtsnachfolger ihres Vaters zu gelten habe, also seinen mütterlichen Grossvater beerbt³⁰⁾.

Auf dem allgemeinen Prinzip der Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts beruht auch ein altes Gesetz, wonach keine Frau einen Sohn an Kindesstatt hingeben oder annehmen soll, ausser mit Erlaubnis ihres Gatten⁸¹⁾. So verbot auch das älteste römische Recht den Frauen die Arrogation. Wie aber in Rom zugunsten der Frau die adoptio feminarum eingeführt wurde, so hat auch in Indien die Befugnis der Frau, für sich einen Sohn anzunehmen, in einer späteren Epoche nach und nach Anerkennung gefunden. Nur ist dieses Recht auf Witwen beschränkt; auch besteht über die Art und die Bedingungen seiner Ausübung grosse Meinungsverschiedenheit⁸²⁾, so dass auch die moderne Gerichtspraxis und das Gewohnheitsrecht sich in den verschiedenen Teilen des Landes sehr verschieden entwickelt haben.

Es ist hier auch einer Fiktion zu gedenken, welche erst die englischen Richter eingeführt haben, wonach die einen Sohn annehmende Witwe denselben in Wirklichkeit nicht für sich, sondern für ihren verstorbenen Gatten annimmt, als dessen Beauftragte oder Stellvertreterin. So naheliegend und praktisch diese Auffassung erscheinen mag, so ist sie doch nicht in den indischen Quellen begründet, die vielmehr die Witwe durchaus nur in ihrem eignen Namen adoptieren lassen und nur darüber verschiedener Meinung sind, in welcher Weise die der Frau ihrer Natur nach mangelnde Einsicht und Selbständigkeit ergänzt und unschädlich gemacht werden könne. So teilt eine weitverbreitete Schulmeinung nur dem Gatten die Kontrolle über das Adoptionsrecht der Frau zu, wobei aber die Ansicht vorherrscht, dass eine einmal von dem Manne gegebene Ermächtigung noch nach seinem Tode fortwirkt. Eine andere Schule hält es für ausreichend, wenn die Witwe sich auf die Zustimmung der als Nacherben beteiligten Verwandten ihres Mannes stützen kann. Eine dritte Richtung gewährt der Witwe, die das Vermögen ihres Gatten geerbt hat, volle Freiheit, einen Sohn anzunehmen, was doch nur zum Seelenheil ihres Gatten dient und zugleich von ihr grosse

Selbstverleugnung erfordert, da dem Gesetz nach das Eigentum an dem ererbten Vermögen von ihr auf den angenommenen Sohn übergeht⁸³⁾.

Tatsächlich kommen solche Witwenadoptionen fast überall sehr häufig vor, da viele Hindus sterben, ohne einen leiblichen oder angenommenen Sohn zu hinterlassen, der ihnen als Stammhalter dienen und die Totenopfer darbringen könnte, sei es, dass sie immer noch auf einen Abkömmling hoffen, dass sie vor Aufnahme eines Fremden in ihre Familie zurückscheuen, dass es ihnen an den zur Aufziehung eines Sohnes erforderlichen Geldmitteln fehlt, oder dass sie es für genügend halten, ihrer Witwe die nötige Ermächtigung zu hinterlassen. Die Witwen, denen nach dem strengen Recht der Brahmanen die Eingehung einer neuen Ehe verboten ist, sind meist geneigt einen Sohn anzunehmen, teils weil sie damit eine religiöse Pflicht erfüllen — und die indischen Frauen sind sehr religiös, — teils weil sie durch die ihnen zufallende Vormundschaft über den minderjährigen Knaben ihr Ansehen im Familienkreise zu erhöhen hoffen.

Die erwähnte Adoptionsvollmacht pflegt der Gatte jetzt schriftlich zu erteilen in einer Urkunde⁸⁴⁾, die gerichtlich registriert wird, oder in einem Testament. Die indischen Quellen sprechen allerdings nur von einer mündlichen Willenserklärung des Gatten, was auch noch zulässig ist. Die Hindus heiraten bekanntlich sehr frühzeitig und so stellen oft schon junge Ehemänner im Alter von 12–13 Jahren für den Fall ihres Ablebens ihren noch jüngeren Frauen eine solche Vollmacht aus, oder geben ihnen mündlich vor Zeugen den gleichen Auftrag⁸⁵⁾. Man sieht da wieder, wie stark das Bestreben ist, auf solchem Wege dem drohenden Aussterben der Familie zeitig vorzubeugen. In der Vollmacht kann ein bestimmtes Kind benannt sein, dessen Annahme der Mann empfiehlt, und seine Witwe ist dann an diesen Wunsch gebunden, wie sie überhaupt alle speziellen Wünsche ihres Gatten berücksichtigen muss. Sollte der angenommene Sohn sterben,

so kann die Witwe, wenigstens nach der vorherrschenden Meinung, einen anderen annehmen⁸⁶⁾.

Die Sitte der Witwenadoption hat auch, wie schon eingangs angedeutet, eine politische Bedeutung für Regelung der Thronfolge in indischen Fürstentümern. Die englische Regierung hat zwar den indischen Fürsten das Recht der Adoption eines künftigen Thronerben beim Fehlen männlicher Nachkommen schon lange ausdrücklich eingeräumt, doch machen dieselben nur selten davon Gebrauch, so dass die Aufgabe, einen Sohn und Erben anzunehmen, gewöhnlich ihrer Witwe zufällt.

Die Ermächtigung der Gattin durch ihren Mann, nach seinem Ableben einen Sohn anzunehmen, ist eine ganz eigenartige Erscheinung des indischen Nationalrechts und zeigt mit besonderer Deutlichkeit, wie nahe sich in demselben die Adoption mit letztwilligen Verfügungen berührt. Die Witwe ist allerdings heutzutage nur berechtigt, nicht verpflichtet, einem solchen Auftrag ihres Mannes zu entsprechen, selbst wenn er auf die Annahme eines bestimmten Kindes geht; denn sie bringt sich, falls sie ihren Mann beerbt hat, in die Lage, dieses Erbe dem angenommenen Sohn abtreten zu müssen, da er als der Rechtsnachfolger ihres Mannes gilt. Sie darf daher von der Annahme eines Sohnes auch völlig absehen, ohne dass ihr daraus rechtliche Nachteile erwachsen⁸⁷⁾. Dass trotzdem die Witwen sehr häufig dazu schreiten, kann als ein Beweis für die Stärke des Adoptionsgedankens in Indien betrachtet werden.

Solange der Mann am Leben ist, kann die Frau nur mit seiner Zustimmung einen Sohn annehmen. Dagegen ist der Mann an die Einwilligung der Frau nicht gebunden⁸⁸⁾. Der letztere Grundsatz ergibt sich aus den indischen Anschauungen von der untergeordneten Stellung der Frau von selbst. Dem fortgeschrittenen Standpunkt der jetzigen Hindus scheint freilich diese Auffassung nicht mehr ganz zu entsprechen. Man wendet nicht ohne Grund gegen dieselbe ein, dass das

Verhältnis von Mutter und Sohn doch nur da entstehen könne, wo die Frau bei dem Akt der Annahme selbst mitgewirkt hat; nicht auch da, wo sie sich absichtlich davon ferne hielt⁸⁹⁾. Doch hält die Gerichtspraxis noch an den früheren Bestimmungen fest⁴⁰⁾.

Wie die Annahme eines Sohnes nur seinen künftigen Eltern zusteht, so liegt seine Hingabe ausschliesslich in der Kompetenz der leiblichen Eltern. Dieses Recht wird in den ältesten Gesetzen aus der elterlichen Gewalt abgeleitet, die den beiden Eltern, ähnlich wie in anderen alten Gesetzgebungen, die Befugnis gibt, ihren Sohn nach Belieben zu verschenken, zu verkaufen oder zu verstossen. Doch soll die Mutter nur mit Einwilligung ihres Mannes handeln dürfen⁴¹⁾. Auch nach den jetzt geltenden Bestimmungen ist zwar das Zusammenwirken beider Eltern wünschenswert und wenn der leibliche Vater seinen Sohn fortgibt, wird er in der Regel die Einwilligung seiner Frau dazu sich zu verschaffen suchen. Aber diese Einwilligung ist nicht unbedingt erforderlich, während die Mutter im gleichen Fall nur mit Zustimmung ihres Mannes handeln darf⁴²⁾. Ein hervorragender indischer Jurist der Gegenwart meint allerdings, aus der Abschaffung der Sklaverei unter englischer Herrschaft ergebe sich die Konsequenz, dass auch die väterliche Gewalt nicht mehr in der vollen Schärfe fortbestehen kann. Daher dürfe der Vater nur dann den Sohn hingeben, wenn auch die Mutter zustimme⁴³⁾. Doch ist diese den indischen Frauenrechtlern gewiss sehr sympathische Auffassung bisher nicht durchgedrungen.

Nach dem Tode ihres Gatten steht der Mutter das unbedingte Recht der Hingabe ihres Sohnes zu, es sei denn, der Mann hätte die Adoption ausdrücklich untersagt. Die in Adoption gebende Witwe hat also viel weitergehende Befugnisse als die annehmende, was wohl auf humane Rücksichten zurückzuführen ist. Da das Kind durch seinen Übergang in eine andere Familie in der Regel sein Los verbessert, oft die Anwartschaft auf ein reiches Erbe erhält, also sein Glück

macht, so kann es der Witwe überlassen bleiben, nach Belieben von jenem Recht Gebrauch zu machen⁴⁴). So ist auch das alte Gesetz ausser Übung gekommen, wonach die Eltern ihr Kind nur unter dem Drucke der Not hingeben sollten, womit jedenfalls die periodischen Hungersnöte Indiens gemeint sind⁴⁵). Wo heutzutage bei einer Hungersnot Kinder aus sehr armen Familien angenommen werden, findet meistens keine förmliche Adoption statt⁴⁶).

Ausser den leiblichen Eltern steht niemand sonst die Befugnis zur Hingabe eines Kindes zu, weshalb ein Waisenknabe zurzeit überhaupt nicht angenommen werden kann, auch wenn er schon herangewachsen ist⁴⁷).

Nicht jeder Knabe ist geeignet und würdig Sohnesstelle zu vertreten, auch wenn seine Eltern bereit sind ihre Rechte auf ihn aufzugeben, vielmehr werden hinsichtlich der Auswahl des Anzunehmenden verschiedene Vorbehalte gemacht. Die allgemeinste Regel ist die, dass das Kind dem Annehmenden ähnlich sein soll, wie das Gesetzbuch des Manu sagt, dass es das Abbild eines wirklichen Sohnes sein soll, wie ein jüngerer Text sich ausdrückt. Über den wahren Sinn dieser vieldeutigen Ausdrücke sind freilich die Ausleger verschiedener Meinung⁴⁸). Nur so viel ist klar, dass damit eine möglichst genaue Anschliessung des künstlichen Kindesverhältnisses an das natürliche Verhältnis zwischen Vater und Sohn empfohlen werden sollte. Ebenso hat das römische Recht den bekannten Grundsatz: *Adoptio naturam imitatur*⁴⁹).

Die vorausgesetzte Ähnlichkeit mit dem Vater bedingt vor allem, dass der Anzunehmende der gleichen Kaste angehören muss wie das ihn annehmende Elternpaar. Dem indischen Kastengeist würde die Aufnahme eines Knaben aus einer anderen Kaste in die eigne Familie als ebenso unpassend und unmöglich erscheinen wie Zwischenheiraten von einer Kaste in die andere. Die Inder stehen hier auf dem Standpunkt des ältesten römischen Rechts, welches die Arrogation eines Plebejers durch einen Patrizier nicht duldete. Während aber in Rom diese ständische

Beschränkung weggefallen ist, scheint im indischen Adoptionsrecht die umgekehrte Entwicklung zunehmender Abgeschlossenheit vorzuliegen. Bei einigen der mittelalterlichen Kommentatoren wird auf Gleichheit des Standes noch kein Wert gelegt, dagegen verlangen die neueren in Übereinstimmung mit der heutigen Sitte bei der Annahme eines Brahmanen, er solle nicht nur auch ein Brahmane sein, sondern sogar der gleichen speziellen Korporation angehören, wie der Annehmende⁵⁰). Die heutige richterliche Praxis ist nicht ganz so streng doch würde z. B. die Annahme eines Brahmanen durch einen Adligen als undenkbar betrachtet werden⁵¹).

Auch innerhalb der Kaste findet keine freie Wahl statt, vielmehr werden in erster Linie die Verwandten des Mannesstammes, die Agnaten, zur Adoption empfohlen, an ihrer Spitze der Sohn des Bruders, dann die anderen agnatischen Verwandten nach dem Grade ihrer Verwandtschaft, weiterhin die Verwandten in der weiblichen Linie, nur beim Fehlen von Verwandten ein Knabe aus fremdem Geschlecht. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto leichter konnte die von dem Gesetz verlangte Ähnlichkeit mit einem leiblichen Sohn entstehen. Vielleicht noch wirksamer war der Gedanke, dass es eine unverdiente Zurücksetzung der eignen Familienangehörigen bedeuten würde, einen Fremden heranzuziehen, wo ein naher Verwandter verfügbar war. Gewisse Nahverwandte sollen allerdings „wegen ungeeigneter Verwandtschaft“ und „weil sie nicht als die Söhne des Annehmenden gelten könnten“ ausgeschlossen sein, so ein Tochtersohn, Schwestersohn, oder Sohn einer Mutterschwester, ferner ein Bruder oder Oheim. Nur in den niedrigeren Ständen sollen auch Tochter- und Schwestersöhne zugelassen werden⁵²). Die englische Rechtsprechung hat im allgemeinen diese Verbote beibehalten, dagegen das Gebot, in erster Linie den Brudersohn oder andere agnatische Verwandte zu adoptieren, ignoriert. Hiergegen ist vielleicht der Zweifel gestattet, ob nicht die alten Verbote das gleiche Schicksal verdient hätten wie die Gebote. Man

wird den Hindus wünschen dürfen, dass die auf dem Verwandtschaftsgrad beruhenden Beschränkungen nach und nach ganz fortfallen mögen, was mehrfach erstrebt wird. Auch in Japan sind, wie wir nachher sehen werden, die analogen Beschränkungen allmählich beseitigt worden.

So hat sich auch in Indien selbst das Gerichtsrecht von dem alten, tief im Geist des Hinduismus wurzelnden Verbot der Adoption eines einzigen Sohnes, der als Stammhalter seiner eignen Familie nicht einer fremden überlassen werden sollte, nach und nach emanzipiert und schon früher das auf ähnlichen Gesichtspunkten beruhende Verbot der Annahme eines ältesten Sohnes seiner Eltern aufgegeben⁵³).

Für die Ausschliessung des Tochter- und Schwestersohnes, die auch bei den nicht nach den brahmanischen Gesetzen lebenden Stämmen des Pendschab häufig vorkommt, lässt sich allerdings auch der praktische Gesichtspunkt geltend machen, dass dadurch der Übergang des Familienguts an ein anderes Geschlecht verhindert werden sollte. Die Annahme eines älteren Verwandten an Kindesstatt würde als eine Herabwürdigung desselben zu betrachten sein. Dagegen hat die Annahme eines jüngeren Bruders im allgemeinen für indische Gefühle wohl nichts so Verletzendes, besagt doch eine alte Rechtsregel, dass die jüngeren Brüder zu ihrem ältesten Bruder wie zu einem Vater emporsehen sollen⁵⁴).

Da der angenommene Sohn möglichst einem natürlichen gleichen soll, so muss der Altersunterschied überhaupt ein derartiger sein, dass dem Annehmenden dadurch die gebührende elterliche Autorität verliehen wird. Das indische Recht unterlässt es, ein Minimalalter des Annehmenden zu fixieren wie unsere europäischen Rechte, trifft aber Bestimmungen über das Maximalalter des Anzunehmenden, auch gilt es als gute Sitte, Knaben im zartesten Kindesalter anzunehmen, wo der Charakter noch bildungsfähig ist und die Überleitung in eine andere Familie keine Schwierigkeiten bietet. In den älteren Gesetzen wurden von dem schon als Kind von seinen Eltern

hingeebenen oder verkauften Adoptivsohn, dem *dattaka* („der Gegebene“) und *krita* („der Gekaufte“), der selbstgegebene (*svayamdatta*), der künstliche (*krtrima*) und der verstossene Sohn (*apavidha*) unterschieden⁵⁵). Es gab also auch in Indien, entsprechend der Adoption und Arrogation des römischen Rechts, neben der Kinderadoption eine Annahme erwachsener Personen, die frei über sich verfügen konnten. Lokalrechtlich haben sich hiervon Überreste erhalten, doch wird in dem geschriebenen Recht der späteren Zeit meist nur die Kinderadoption, als *dattaka*, anerkannt. Auch spricht zugunsten dieser Auffassung ein Gesetz, wonach ein Knabe, der schon das Alter von fünf Jahren erreicht oder gewisse religiöse Weihen in seiner Familie empfangen hat, nicht mehr annahmefähig ist. Eine andere Rechtsschule, die besonders in den westlichen Provinzen angesehen ist, erklärte dagegen jenes Gesetz für gefälscht und stellte den Grundsatz auf, dass selbst ein verheirateter Mann und Familienvater adoptiert werden könne. Auch darüber, welche religiösen Zeremonien so bindend sind, dass sie den Knaben unauflöslich mit seiner natürlichen Familie verknüpfen und seinen Eintritt in eine andere unmöglich machen, gehen die Anschauungen auseinander⁵⁶). Besonderer Nachdruck wird auf die Umgürtung mit der heiligen Schnur gelegt, welche die geistige Wiedergeburt des Knaben bewirkt, doch kommt es vereinzelt auch vor, dass die dem Knaben in seiner natürlichen Familie umgelegte Schnur bei der Annahme zerrissen und ihm eine neue umgelegt wird, um dadurch seinen Übertritt in das neue Geschlecht zu kennzeichnen⁵⁷).

Bei diesem starken Auseinandergehen der Anschauungen war die Stellung der englischen Richter in der Altersfrage eine schwierige und eine einheitliche Regelung unmöglich, ausser was Leute niedrigeren Standes, bei welchen die religiösen Weihen nicht üblich sind, die sogenannten *Sudras*, betrifft. Bei diesen ist ihre Annahme an Kindesstatt in jedem Alter zulässig, ausser wenn sie schon verheiratet sind. Bei

den höheren Ständen ist die Annahme in den meisten Provinzen nur vor der Umgürtung mit der heiligen Schnur möglich, die spätestens im 8. Lebensjahre erfolgt. Im Westen, sowie im Pendschab, und bei gewissen Sekten auch anderwärts, besteht keine Altersgrenze und kann selbst ein verheirateter Mann mit Familie noch angenommen werden, natürlich nur mit seiner Zustimmung. Die Regel bilden aber doch überall Adoptionen im frühesten Kindesalter⁵⁸⁾.

Von der Form und den Voraussetzungen der Annahme kommen wir zu ihren Wirkungen, die sehr eingreifender Natur sind⁵⁹⁾. Der Knabe gibt sein natürliches Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern auf und wird in jeder Beziehung der Sohn des Annehmenden, der die väterliche Gewalt übernimmt und ihn ernähren, erziehen und wie seinen eigenen Sohn halten, für die Vollziehung der standesgemässen Zeremonien und für seine Verheiratung sorgen muss. Wo Gesamteigentum der Familie besteht, erwirbt der Angenommene einen Anteil an dem Familiengut. Nach dem Tode des Annehmenden beerbt er ihn und alle seine Verwandten, und ebenso auch seine neue Mutter und deren Verwandte und wird seinerseits von denselben beerbt, gerade wie ein leiblicher Sohn. Diese Bestimmungen des geltenden Rechts geben allerdings dem angenommenen Sohn grössere Rechte als die indischen Texte, die ihn teilweise nur als persönlichen Erben des annehmenden Vaters anerkennen und ihm nirgends ein Erbrecht gegen die Verwandten der annehmenden Mutter einräumen⁶⁰⁾. Auch ein erblicher Titel des Annehmenden geht auf ihn und seine Abkömmlinge über; aber auch die etwaigen Schulden des Annehmenden musste er nach altindischem Familienrecht ebenso wie ein leiblicher Sohn übernehmen, auch wo kein Vermögen vorhanden war. Für den strenggläubigen Hindu ist die wichtigste Wirkung des Eintritts in die fremde Familie die, dass er fortan dem Annehmenden und dessen Verwandten die Bestattungs- und Totenfeiern zu leisten hat, wogegen seine religiösen Verpflichtungen seiner natürlichen Familie gegenüber

aufhören. Die energische Wirkung der Annahme zeigt sich auch darin, dass ein Widerruf, eine Auflösung derselben keinem der Beteiligten gestattet ist, es handelt sich um ein Lebensverhältnis, das, einmal eingegangen, nicht wieder aufgehoben werden kann. Nur insofern bleibt das Blutband zwischen dem Angenommenen und seiner natürlichen Familie bestehen als er mit keiner Nahverwandten, also etwa mit seiner leiblichen Schwester, eine Ehe eingehen darf, und überhaupt keine derjenigen Personen heiraten kann, mit denen ihm nach den herrschenden Eheverböten eine Heirat untersagt gewesen, wenn er in seiner natürlichen Familie geblieben wäre. Übrigens muss er auch bei etwaiger Eheschliessung mit einer Adoptivverwandten die verbotenen Verwandtschaftsgrade beobachten, doch ist streitig ob dieselben soweit gehen wie bei einem leiblichen Sohn⁶¹⁾.

Die Adoption hat also die gleichen Wirkungen wie die Geburt eines Sohnes, während der Angenommene seiner natürlichen Familie wie ein Verstorbener gegenübersteht⁶²⁾. Nach der Auffassung der indischen Juristen ist die Annahme an Kindesstatt ein religiöser Akt, bei dem der „unsichtbare“, d. h. nicht materielle Vorgang der Begründung des Verhältnisses von Vater und Sohn zwischen zwei sich fremden Persönlichkeiten durch die in den heiligen Büchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten und Anrufungen bewirkt wird⁶³⁾. Sein ursprüngliches Geschlecht und Erbe geht schon nach Manus Gesetzbuch dem Angenommenen verloren, wogegen der natürliche Vater seinen Anspruch auf das Totenopfer seines fortgegebenen Sohnes einbüsst⁶⁴⁾. Sieht man von diesen religiösen Anschauungen ab, nach denen die Adoption eine Art Seelenwanderung darstellt, so ist die Idee des vollständigen Familientausches dem altindischen Recht mit den ältesten europäischen Rechten gemeinsam, und kann vielleicht schon als ein Teil des freilich etwas hypothetischen Urfamilienrechts der indogermanischen Völker betrachtet werden⁶⁵⁾.

Eine wesentliche Verschlechterung in der Stellung und

den Erbaussichten des angenommenen Sohnes kann sich dadurch ergeben, dass den annehmenden Eltern noch ein leiblicher Sohn geboren wird. Schon in den ältesten Sanskrittexten wird die Frage erörtert, ein wie grosser Teil der Erbschaft in solchem Fall dem angenommenen Sohn gebühre und dahin entschieden, er solle ein Viertel von dem Anteile des leiblichen Sohnes erhalten. Nach dieser Regel wird noch jetzt im ganzen Süden Indiens verfahren, während in dem nördlichen Teile andere, dem angenommenen Sohn günstigere Anschauungen zur Herrschaft gelangt sind, wonach derselbe ein Drittel oder ein halbmal soviel als ein nachgeborener leiblicher Sohn erben soll⁶⁶⁾.

Man kann nun noch die Frage aufwerfen, ob nicht auch in Indien, wie anderswo, losere Formen der Annahme an Kindesstatt vorkommen, bei denen der Angenommene das Verhältnis zu seiner natürlichen Familie neben der zu der neuen Familie erworbenen Beziehung beibehält. Diese Frage ist zu bejahen, und zwar kommt hier zunächst der schon erwähnte „künstliche Sohn“ (krtrima) in Betracht, der noch jetzt, besonders bei Witwen, in der Provinz Tirhut (Mithila) vorkommt, wo dafür die vorher beschriebene gewöhnliche Witwenadoption fehlt. Bei dem „künstlichen Sohn“ des modernen Rechts handelt es sich um ein rein vertragsmässiges Verhältnis, Erbrecht mit Bestattungs- und Totenopferpflicht, in das derselbe lediglich zu der annehmenden Persönlichkeit, Mann, Frau oder Witwe, aber nicht zu deren Verwandten tritt, ohne seine Stellung in seiner eigenen Familie aufzugeben. Die Alters- und sonstigen Beschränkungen in der Wahl des Anzunehmenden, ausser Gleichheit des Standes, fallen bei dieser Form fort, auch sind besondere Feierlichkeiten unnötig⁶⁷⁾.

Näher an den gewöhnlichen Adoptivsohn (dattaka) heran kommt der Doppelsohn oder Sohn zweier Väter (dvyamushyayana) des offiziellen Rechts, der trotz vollständiger Annahme als dattaka sein Verhältnis zu seinen natürlichen Eltern durchaus beibehält, auch seinen Familiennamen nicht ändert. Diese

Doppelstellung kann auf besonderer Vereinbarung bei der Annahme beruhen, soll aber auch ohne solchen Vertrag von selbst eintreten, wenn der Angenommene der einzige Sohn seines leiblichen Vaters, und namentlich wenn er der Neffe des Annehmenden ist⁶⁸⁾.

Eine ähnliche Stellung wie der Doppelsohn nimmt der Adoptivschwiegersonn (illatom) in Südindien ein, der wie ein leiblicher Sohn erbt, selbst neben anderen Söhnen, aber zugleich sein Erbrecht in seiner eigenen Familie beibehält⁶⁹⁾.

Das Gewohnheitsrecht kennt auch die Pflegekindschaft, die allerdings bei den Gerichten nur als ein ganz loses, beiderseits kündbares Vertragsverhältnis Anerkennung gefunden hat, wie auch das offizielle Recht der Brahmanen von dem Pflegesohn (palakaputra) keine Notiz nimmt. Eine festere Pflegekindschaft war früher anscheinend sehr verbreitet, wenigstens bei den niedrigeren Kasten, die sie dem umständlichen Adoptionsverhältnis der Brahmanen vorzogen. Wo ein solcher Pflegesohn vorkam, war es Sitte, dass er seinen Vater beerbte, ohne deshalb die Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern aufzugeben, so dass er auch mit dem Doppelsohn des geschriebenen Rechts verglichen werden kann⁷⁰⁾.

Es wäre verlockend, solchen lokalen und gewohnheitsrechtlichen Gestaltungen noch weiter nachzugehen. Statt dessen möchte ich hier lieber noch einige allgemeinere Züge herausgreifen, die für die Eigenart des gesamten indischen Familienrechts bezeichnend sind. Vor allem ist immer wieder das religiöse Element zu betonen, das uns ja schon mehrfach entgegengetreten ist, so in den Zeremonien der Annahme. Aus dem religiösen Charakter dieser Zeremonien ergibt sich die Konsequenz, dass jemand, der durch einen Geburts- oder Todesfall zeitweilig oder durch schwere Aussätzigkeit dauernd unrein vom religiösen Standpunkt ist, den Adoptionsakt nicht vornehmen kann. Freilich kann in solchen Fällen durch Vollziehung einer religiösen Busse oder durch eine Stellvertretung Abhilfe geschaffen werden. Überhaupt sind die Brahmanen

erfinderisch in der Umgehung der von ihnen selbst geschaffenen Gesetze, und gerade die rechtsgelehrten Pandits, in deren Kreisen die juristische Literatur entstanden ist, nehmen fast nie einen Sohn an, auch wenn es ihnen an männlichen Abkömmlingen fehlt⁷¹⁾.

Man beachte ferner, dass der allgemein orientalische Gebrauch der Polygamie auch in Indien heimisch ist und gerade in den reichen und vornehmen Familien, welche der Adoption vorzugsweise huldigen, noch öfter vorkommt, woraus manche Komplikationen entstehen. So kann ein Mann, der keinen Sohn aber mehrere Frauen hat, nach Belieben eine derselben bei der Annahme eines Sohnes mitwirken lassen und ihr dadurch die Stellung einer rechten Mutter des angenommenen Sohnes verschaffen, während die anderen Frauen als seine Stiefmütter gelten. In erbrechtlicher Beziehung ergibt sich hieraus der Grundsatz, dass der Angenommene im Falle kinderlosen Ablebens nur von der annehmenden Mutter beerbt wird. Daher wurde in einem erst vor wenigen Jahren durch alle Instanzen verhandelten Prozess über einen grossen Güterkomplex in Südindien (Uthumelai), der zuletzt einem unmündig verstorbenen Adoptivsohn gehört hatte, entschieden, dass das Gut seiner rechten Adoptivmutter zufallen solle, während die Stiefmutter, die als die ältere Frau des Adoptivvaters den Vorrang beanspruchte, leer ausging⁷²⁾. Auch wo die Annahme erst nach dem Tode des Mannes erfolgt, adoptiert von mehreren Witwen immer nur diejenige, die ihr Mann bei Lebzeiten hierzu ermächtigt hat⁷³⁾. Sonst kommt bei einer Mehrzahl von Witwen jenes Recht der ältesten oder vornehmsten Witwe zu, und beim Ableben eines ohne direkten Erben verstorbenen Fürsten wird daher mit grosser Spannung darauf gewartet, wen sie als seinen Nachfolger adoptieren wird.

Wichtig für das Verständnis der auffallenden Erscheinung ganz jugendlicher Adoptiveltern ist die bekannte Sitte der Kinderheiraten, die besonders bei den Brahmanen sehr ver-

breitet ist. So kann es nicht überraschen, dass z. B. in einem 1890 entschiedenen Prozess die Gültigkeit einer Annahme ausgesprochen wurde, die eine erst 11-jährige Witwe vollzogen hatte⁷⁴⁾. Es tut daher der Gültigkeit des Aktes keinen Eintrag, wenn der Angenommene älter ist als die annehmende Mutter.

Ebenso typisch wie die Beförderung früher Heiraten ist für das Familienrecht der Brahmanen das Verbot der Wiederverheiratung einer Witwe, das zwar durch eine englische Akte von 1856 ausdrücklich aufgehoben wurde, aber von den Frauen der höheren Stände noch fast allgemein befolgt wird. Dass eine wiederheiratende Witwe ihre Adoptionsbefugnis verliert, ist noch jetzt geltendes Recht⁷⁵⁾. Um so mehr wird die Witwe geneigt sein, schon möglichst bald nach dem Ableben ihres Gatten zu der Annahme eines Sohnes zu schreiten, um dadurch ihre soziale Stellung zu verbessern.

Solche echt asiatischen Züge der indischen Adoption legen es nahe, zum Schluss noch eine kurze Umschau zu halten bei den grossen Kulturvölkern Ostasiens, die ebenfalls diesen Gebrauch im weitesten Umfang bis auf den heutigen Tag bewahrt haben. In China, und ähnliche Verhältnisse bestehen in Annam und Korea, sollen einem englischen Kenner des chinesischen Lebens zufolge in der Hälfte aller Familien angenommene Kinder vorkommen⁷⁶⁾. Wie in Indien, dient die Adoption hauptsächlich dem Zweck der Fortsetzung des Ahnenkultes. Daher kann wenigstens nach ältestem chinesischem Recht nur dann ein Sohn angenommen werden, wenn kein leiblicher Sohn vorhanden ist und zwar wird, auch ganz wie in Indien, in erster Linie der Brudersohn zur Annahme empfohlen, weiterhin dann andere Verwandte. Die Witwe kann adoptieren, doch nur mit der Zustimmung der nächsten männlichen Verwandten ihres verstorbenen Gatten. Der angenommene Sohn erlangt in seiner neuen Familie alle Kindesrechte und zwar sämtlichen Mitgliedern derselben gegenüber⁷⁷⁾.

Ein klassisches Land der Adoption ist Japan⁷⁸⁾, wo es

nie vorkommen soll, dass eine Familie ausstirbt, da in kinderlosen Familien stets zur rechten Zeit ein Kind angenommen wird, wobei auch hier religiöse Motive, die Furcht durch ein Aufhören des Ahnendienstes die Geister der Vorfahren zu beleidigen, eine Rolle spielen. Die Adoptionen sind so häufig, dass eine bestimmte Erbordnung in der Seitenlinie niemals zur Entwicklung gelangen konnte. Die Japaner betrachten es als einen Vorzug ihrer Einrichtungen, dass auf diese Weise das Vorkommen unerwarteter Erbschaften ausgeschlossen ist. So erklärt sich auch das scheinbare Rätsel, dass in Japan ein berühmter Künstler, Schauspieler oder Handwerker fast immer einen Sohn hat, der wie sein Vater eine Kapazität in seinem Berufe ist, er ist aber nicht sein leiblicher Sohn, sondern ein an Kindesstatt angenommener Schüler. Allzugroßem Kindersegen wird einfach dadurch begegnet, dass man eines oder mehrere seiner Kinder einem kinderlosen Freunde übergibt. Die Voraussetzungen der Adoption sind in dem fortschrittlichen Japan im Laufe der Jahre stark vereinfacht worden. So sollte nach dem ältesten japanischen Gesetzbuch der Annehmende nicht über 50 und nicht unter 17 Jahre alt sein, der Anzunehmende entsprechend jünger. Die obere Altersgrenze von 50 Jahren wurde später beseitigt und selbst die Adoption eines Älteren durch einen Jüngeren gestattet, allerdings durch Verordnung vom Jahre 1886 wieder verboten. Nach altem Recht sollten nur nahe Verwandte aus gleichem Geschlecht adoptiert werden. Heutzutage ist die Forderung der Blutsverwandtschaft ganz aufgegeben. Ein einziger Sohn konnte ursprünglich nur von dem Oberhaupt des ganzen Geschlechts angenommen werden. Auch von dieser Bestimmung haben sich nur schwache Überreste erhalten. Anfänglich konnten nur Männer adoptieren, aber schon früh wurde dieses Recht auch den Frauen eingeräumt. Der Adoptionsakt hat das religiöse Element ganz abgestreift, seit 1875 wird bloss eine Anmeldung beim Standesamt verlangt. Die Wirkungen einer einmal geschehenen Adoption

werden, anders als in Indien, selbst durch die spätere Geburt eines leiblichen Sohnes nicht beeinträchtigt.

So hat sich bei den hervorragendsten Kulturvölkern Asiens die Adoption als ein lebenskräftiges, vielfach verzweigtes Institut bis auf die heutige Zeit behauptet, während sie in Europa zurückgetreten, teilweise, wie in England, ganz abgekommen ist, bei uns zuweilen für veraltet erklärt wird⁷⁹⁾. Immerhin hält unser Bürgerliches Gesetzbuch noch daran fest. Die Furcht vor der Verödung des Familienheims, der Wunsch Kinder gross zu ziehen, denen man seinen Namen, seine Erfahrungen, sein Besitztum hinterlassen kann, bleibt ein allgemein menschliches Motiv. Von diesem Standpunkte aus werden wir gewiss den manchmal wunderlichen Gestaltungen und Einrichtungen, welche dieses Bestreben im Orient hervorgerufen hat, unser Interesse und unsere Achtung nicht versagen dürfen.

Werden doch auch, seitdem Deutschland selbst Kolonien im fernen Osten hat, die Bande, die uns mit Asien verknüpfen, immer engere, so dass es als ein nobile officium erscheint, uns nicht nur mit der Geschichte und Literatur, sondern auch mit den Sitten und Gebräuchen, mit der ganzen Denkungsart der alten Kulturvölker des Ostens näher vertraut zu machen.

Anmerkungen.

¹⁾ Tagore Law Lectures 1883. History of the Hindu Law of Partition, Inheritance, and Adoption. By J. Jolly. Calcutta 1885.

²⁾ Vgl. Sir A. Lyall, Asiatic Studies. London 1882. 201—203.

³⁾ Mayne, Hindu Law and Usage⁷. Madras 1907. 171. Mandlik, Adoption v. Annexation. London 1886. West and Bühler, A Digest of the Hindu Law³ Bombay 1884. II. 955 f., 1009 f. Aus der Anzeigeverpflichtung des Annehmenden, der den Adoptionsakt nach vorhergehender Benachrichtigung des Landesfürsten oder Ortsvorstehers vornehmen soll, wurde gefolgert, dass die Sanktionierung des Rajah, d. h. in diesem Fall der englischen Regierung, erforderlich sei. Hierauf beruhte die sog. Heimfallstheorie (doctrine of lapse), der zufolge z. B. auch das alte Fürstentum Satara 1849 an England fiel, weil kein männlicher Thronerbe da war und die von dem letzten Fürsten kurz vor seinem Tode vorgenommene Adoption nicht anerkannt wurde.

⁴⁾ The Indian Empire. Oxford 1908. 512 f.

⁵⁾ Näheres hierüber in meinem „Dattārka“ (Auszüge aus einem handschriftlichen neueren Sanskritwerk über Adoption). Sitzungsber. d. k. Bayer. Ak. d. Wiss. Phil. hist. Kl. 1908. 9. 5 ff. Vgl. G. Sarkar, Hindu Law². Calcutta 1903. 91 ff. und The Law of Adoption (das umfassendste und gründlichste neuere Werk über indische Adoption). Calcutta 1891. 186.

⁶⁾ Sehr bezeichnend ist der von Sarkar berichtete Fall aus dem Jahre 1832, wo einige an dem Sanskrit College in Kalkutta angestellten einheimischen Gelehrten gewisse handschriftliche Werke über Adoption, die sie selbst in Sanskrit, der alten Schriftsprache Indiens, abgefasst hatten, in die Bibliothek des Sanskrit College brachten, um dadurch ein Rechtsgutachten zu stützen, das auf diese gefälschten Texte basierte war. Die Verfasser waren gerieben genug, den Bibliothekar zu bestechen, der darauf die Titel der Fälschungen in den Handschriftenkatalog des College eintrug. Dem berühmten englischen Sanskritisten H. H. Wilson, der damals als Sekretär an der gleichen Anstalt tätig war, gelang es die Betrüger zu entlarven durch ein anderes, in seinem Besitz befindliches Exemplar des Katalogs, in dem jene Werke fehlten. Auch einige der neuerdings in Kalkutta gedruckten Sanskritwerke über Adoption stehen in dem begründeten Verdacht tendenziöser Unächtheit.

⁷⁾ „Beschreibung des angenommenen Sohnes“. Vgl. G. Sarkar, Hindu Law² 91—93, und Adoption 124 f. Dattārka 4—6. Die dort erwähnte Kalkuttaer Handschrift eines dem Katalog zufolge von Kubera, dem angeblichen Autor der Datta-

kacandrikā, verfassten Rechtswerkes wurde mir seitdem aus Kalkutta freundlichst zur Ansicht gesandt, hat sich aber als das schon länger bekannte Rechtsbuch jenes südindischen Juristen des Mittelalters herausgestellt, dem Sutherland auch die Dattakacandrikā zuschrieb. Die Zweifel an der Echtheit des letzteren Werkes, das übrigens nach Sarkar schon 1855 von einem hervorragenden einheimischen Kenner bestimmt als apokryph bezeichnet wurde, werden hierdurch noch verstärkt. Wäre dasselbe in der vorenglischen Epoche entstanden, so müsste es auch mindestens schon in dem 1769 n. Ch. geschriebenen Dattārka vorkommen, wo so viele Werke über Adoption erwähnt werden.

⁸⁾ Der wahre Name des angeblichen Kubera scheint Raghmani gelautet zu haben. Sarkar l. c.

⁹⁾ Vgl. Dattārka 30 ff. Die häufigen Hinweise auf Nandapandita in diesem Werke beweisen, dass er schon damals ein berühmter Mann war. Mit einem direkten Nachkommen des Nandapandita, damals Bibliothekar in Benares, seitdem verstorben, hatte ich 1883 in Benares Gelegenheit öfter zu verkehren. Vgl. meine Tagore Law Lectures, 15. Auf ähnlichem Standpunkt wie Nandapandita steht sein Zeitgenosse Mitramisra, von dessen umfangreicher Rechtszyklopädie jetzt auch der auf Adoption bezügliche Teil gedruckt vorliegt (Viramitrodaya, Benares 1906).

¹⁰⁾ „Es ist traurig, sich die Folgen dieser Vernachlässigung des Quellenstudiums zu vergegenwärtigen. Man kann die höchsten Universitätsgrade als Jurist erlangen, ohne auch nur eine Ahnung von der Sprache (dem Sanskrit) zu haben, in der die ursprünglichen Gesetze des Landes abgefasst sind. Das einheimische Recht wurde fortwährend modifiziert durch die unermüdliche Tätigkeit einer Menge von Kommentatoren, Kopenhändschreibern und gelehrten Juristen. An die Stelle dieser früheren Plastizität ist jetzt die Starrheit eines trägen Prozessrechts (case-made law) getreten.“ Govinda Das, Vorr. zu Viramitrodaya. Vgl. Sarkar, l. c. 27 ff.

¹¹⁾ Körän, Sure 33, 3—5. Vgl. Kohler, ZVR. V. 422.

¹²⁾ Vgl. Bühler, Sacred Books of the East XIV. 75. 334 ff. und Journ. As. Soc. Beng. 1866. 158 ff.

¹³⁾ Über das Beriechen vgl. Hopkins, The Sniff-Kiss in Ancient India JAOS. 1907. 120 ff.; über das Anhauchen des Neugeborenen Hillebrandt, Ritualliteratur 45. Eine andere Erklärung des ersten Gebrauchs bei West and Bühler II. 949.

¹⁴⁾ Plinius, Panegy. 8. Vgl. Schrader, Reallexikon der indogerman. Altertumskunde 18. In Peshawar im Pendschab werden noch jetzt bei Annahme eines Kindes ganz dieselben Bräuche wie bei einer Geburt vollzogen. Punjab Customary Law XVII. 13. 1899. Vgl. jetzt auch Zachariä, Scheingeburt, Z. d. Vereins f. Volkskunde. Berl. 1910, wo viele derartige Bräuche zusammengestellt sind.

¹⁵⁾ Dattahoma: zerlassene Butter wird in das Opferfeuer gegossen. Bei grösseren Knaben soll noch ein weiteres Opfer stattfinden.

¹⁶⁾ Steele, Castes 184.

¹⁷⁾ Vgl. Dubois, Hindu Manners, Customs and Ceremonies². Oxford 1899. 374.

¹⁸⁾ Kohler, l. c. 429—432.

¹⁹⁾ Vgl. die Beschreibung einer südindischen Adoption aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts bei Dubois, l. c. 372—374, worin der auch in Ceylon übliche gemeinsame Trunk des annehmenden Ehepaares aus einem mit Safranwasser gefüllten Trinkgefäss am meisten hervortritt.

²⁰⁾ Vgl. West and Bühler II. 1082—1085. Dattārka 25.

²¹⁾ The Census of Travancore. 1891. Report. 636.

²²⁾ E. J. Trevelyan, Hindu Family Law. London 1908. 153 ff. Mayne, l. c. 193 ff. Ghose, The Principles of Hindu Law². Calcutta 1906. 607—609. West and Bühler, l. c. Sehr entschieden trat für die Notwendigkeit der in den alten

Gesetzen vorgeschriebenen religiösen Gebräuche, besonders des Adoptionsopfers, der verstorbenen Siromani ein in seinem Commentary of the Hindu Law. Calcutta 1885, 133—136. Dagegen legt Sarkar, l. c. 118, keinen Wert auf die Zeremonien.

²³⁾ Vgl. Baden Powell, Tribal Law in the Punjab. As. Quart. Review 1896. Tupper, Punjab Customary Law II. 157. 210. III. 82. Es kommt auch eine Adoption auf Probe vor, die dann bei vorzeitigem Tode des Annehmenden den Angekommenen in eine schwierige Lage versetzt.

²⁴⁾ Sarkar 129. Siromani 136 f. Mayne 231 ff. West and Bühler II. 1202. Wo jedoch bei einem Adoptivsohn aus höherem Stande die Umgürtung oder bei einem Sudra seine Verheiratung schon in der neuen Familie stattgefunden hat, unterliegt seine Rückkehr in die ursprüngliche Familie grossen Bedenken. Vgl. Trevelyan 207 f. Übrigens kann nach einem Verjährungsgesetz von 1877 eine strittige Adoption nicht mehr angefochten werden, wenn 6 Jahre verstrichen sind, seitdem der Kläger davon Kenntnis erhielt. Doch stammt diese Bestimmung nicht aus dem altindischen Recht, das sich allerdings mit der Lehre von den Verjährungsfristen eingehend beschäftigt, sondern geht auf das römische Recht zurück. Vgl. West and Bühler II. 698.

²⁵⁾ Vgl. Dattarka 15.

²⁶⁾ Vgl. Mandlik, Hindu Law. Bombay 1880. 554. Ghose, l. c. 566. In einer alten, oft angeführten Sage wird ein junger Brahmane von einem König an Kindesstatt angenommen, obwohl derselbe schon hundert Söhne hat. Fünfzig von diesen Söhnen wollten die Adoption nicht zugeben und wurden daher von ihrem Vater verflucht, während die fünfzig anderen den jungen Brahmanen als ihren älteren Bruder anerkannten und deshalb von ihrem Vater gesegnet wurden. Vgl. Aitareya Brähmana. Calcutta 1906. IV. 94 ff.

²⁷⁾ Vgl. Anm. 6. Dattarka 15.

²⁸⁾ Es handelt sich besonders um die sagenberühmte Kuntī, die von dem Vetter ihres Vaters an Kindesstatt angenommen wurde.

²⁹⁾ Ob solche Adoptionen, die tatsächlich oft vorkommen, prinzipiell zu beanstanden seien, ist eine mehrfach verhandelte und noch nicht allgemein entschiedene Frage. Vgl. West and Bühler II. 933. 1016. Trevelyan 165 f. Mayne 62—64. Steele, Castes 181. Ghose 632 f., der die Rechtmässigkeit dieser Adoptionen entschieden bestreitet.

³⁰⁾ Vgl. Schrader, Reallexikon 197 f. und über den altindischen Brauch mein „Recht und Sitte“ 72. Bei den überhaupt sehr altertümliche Gebräuche festhaltenden Nambudri-Brahmanen in Südindien besteht noch jetzt eine Heiratsform, bei welcher der Brautvater, weil er keinen Sohn hat, seiner Tochter sein ganzes Vermögen als Mitgift übergibt und sie unter der Bedingung an einen Brahmanen verheiratet, dass ein Sohn aus dieser Ehe sein Erbe sein und ihm die Totenopfer darbringen soll. Aiyar, Malabar Law. Madras 1883. 114 ff. Travancore Report 1891. 687, Trevelyan 103. Über einen ähnlichen Brauch in Oudh vgl. Sarkar 96.

³¹⁾ Vgl. Bühler SBE. XIV. 75.

³²⁾ Schon die älteren indischen Verfechter des Rechts der Witwe für sich einen Sohn anzunehmen scheinen die Lesart der alten Texte willkürlich in ihrem Sinn geändert zu haben (nach Bühler, Journ. As. Soc. Beng. 1866. 158. 165).

³³⁾ Sarkar 98 f. Vgl. Trevelyan 119. Mayne 142 f. Bühler l. c. Ganz uningeschränkt besteht das Adoptionsrecht der Witwe bei der bekannten Jainasekte. Mannigfache Abstufungen jenes Rechts bis zur völligen Verneinung desselben existieren in den Gewohnheitsrechten des Pendschab.

³⁴⁾ Über die Form dieser Urkunde (anumatipatram „Erlaubnisschein“) gibt es keine bestimmten Vorschriften.

³⁵⁾ Sarkar 97.

³⁶⁾ Trevelyan 129 f. Mayne 154. West and Bühler II. 380 f. Auch zeitlich ist die Ausübung der Vollmacht jetzt nicht begrenzt. In einem 1867 verhandelten Fall wurde die Gültigkeit einer Annahme anerkannt, die erst 71 Jahre nach dem Tode des Adoptivvaters stattgefunden hatte.

³⁷⁾ Trevelyan 133 f. Mayne 152 f. Sarkar 100.

³⁸⁾ Vgl. Dattarka 17.

³⁹⁾ Sarkar 122 f.

⁴⁰⁾ Trevelyan 112. Mayne 142.

⁴¹⁾ Vgl. Bühler SBE. XIV. 75.

⁴²⁾ Dattarka 21. Mayne 169. Trevelyan 134. Sarkar 102. Ghose 596. West and Bühler II. 1076.

⁴³⁾ Sarkar, The Law of Adoption 274, der die Adoption überhaupt für ein Überlebens der Sklaverei hält. Es verdient Erwähnung, dass schon eines der ältesten Gesetzbücher das Recht der Eltern ein Kind in Adoption zu geben prinzipiell bestreitet. Vgl. Bühler SBE. II. 132.

⁴⁴⁾ Sarkar 102. Ghose 596. Mayne 169 f. Trevelyan 135 f. West and Bühler II. 1077 ff.

⁴⁵⁾ Manu IX. 168. Vgl. Ghose 568 f.

⁴⁶⁾ West and Bühler II. 1075.

⁴⁷⁾ l. c. 1073. Mayne 171. Trevelyan 148.

⁴⁸⁾ Den Ausdruck „ähnlich“ im Gesetzbuch des Manu (IX. 168) beziehen einige Kommentatoren auf Gleichheit des Standes, andere auf ähnliche Charaktereigenschaften. Das „Abbild eines wirklichen Sohns“ wird der Knabe nach Bühlers Erklärung erst durch die Annahme. Über die indischen Erklärungen dieses Ausdrucks s. Mandlik l. c. 480 ff. und den neuerdings gedruckten Viramitrodaya.

⁴⁹⁾ Auf einer falschen Lesart des von dem englischen Übersetzer benutzten Grundtextes des Hauptwerkes über Adoption beruht dagegen die jedenfalls in dieser Form irrixe Regel, dass der Anzunehmende (als das Abbild eines wirklichen Sohnes) das Kind einer Mutter sein müsse, mit der der Annehmende in der Lage gewesen wäre, eine rechtmässige Ehe zu schliessen. Im Anschluss an Sutherland, der dieses Prinzip für eine Grundlehre des indischen Adoptionsrechts hielt, ist dasselbe in vielen gerichtlichen Entscheidungen und den meisten Lehrbüchern des indischen Rechts wiederholt worden und hat die Entwicklung des geltenden Rechts stark beeinflusst. Vgl. Stokes, Hindu Law Books. Madras 1865. Strange, A Manual of Hindoo Law². Madras 1863. Mandlik l. c. Dattarka 32 f. West and Bühler II. 1027. Mayne 172 f. Trevelyan 139 ff. Sarkar 106 ff.

⁵⁰⁾ Dattarka 22. Sarkar 116.

⁵¹⁾ Mayne 177 f. Trevelyan 138. West and Bühler II. 928.

⁵²⁾ Dattarka 18—22. Mandlik 475 ff.

⁵³⁾ Die Adoption eines einzigen Sohnes seiner Eltern wurde nach langem Streit erst 1899 in höchster Instanz für zulässig erklärt, begegnet aber noch jetzt bei rechtgläubigen Hindus starken Bedenken. Gebietet die Religion einen Sohn anzunehmen, wenn man keinen hat, so muss es vom gleichen Standpunkt aus als sündhaft erscheinen, seinen einzigen Sohn aufzugeben. Der älteste Sohn, obwohl auch besonders geschätzt, ist zur Erhaltung der Familie nicht unbedingt notwendig; daher wird seine Hingabe an Kindesstatt in den alten Gesetzen noch nicht verboten und auch von den späteren Juristen nicht durchweg beanstandet. So konnte auch die moderne Praxis über dieses Verbot leichter hinwegkommen. Vgl. Mayne 184 ff. Trevelyan 146. Sarkar, The Law of Adoption 282—306. Ghose 606 ff. Sir W. Markby, An Introduction to Hindu and Mahomedan Law, Oxford 1906. 96 (die religiösen Skrupel der Hindus in der erwähnten Richtung betonend). Dattarka 21 f.

⁵⁴⁾ Manu IX. 105 ff. Vgl. über das Vorkommen solcher Adoptionen in Bombay Mandlik 474, der auch ein interessantes, von dem alten Sanskritspruch „Der ältere Bruder gleicht dem Vater“ ausgehendes Gutachten einheimischer Rechtsgelehrten zu Gunsten dieses Brauchs mitteilt. Vgl. auch die analogen Gutachten bei West and Bühler II. 1021 f. Einen südindischen Fall der Annahme eines Bruders als Sohn in einer angesehenen Brahmanenfamilie berichtet Nelson, A View of the Hindu Law. Madras 1877. 91. In den Gewohnheitsrechten des Pendschab wird die Annahme eines Bruders teils als zulässig, teils als verboten erwähnt. In Kaschmir soll es allgemeine Sitte sein, einen jüngeren Bruder an Kindesstatt anzunehmen.

⁵⁵⁾ Vgl. mein „Recht und Sitte“ 72 f.

⁵⁶⁾ Das. 74. Vgl. West and Bühler II. 928—930. 1058 ff. Dattārka 22—25.

⁵⁷⁾ Dubois l. c.

⁵⁸⁾ Trevelyan 147 f. Mayne 179 ff. Ghose 604 f. Sarkar 116 f.

⁵⁹⁾ West and Bühler II. 1145 ff. Trevelyan 181 ff. 158. Mayne 214 ff., 259. Sarkar 119 ff. Dubois l. c.

⁶⁰⁾ Sarkar 120.

⁶¹⁾ Trevelyan 39. 205. Sarkar 116 und Law of Adoption 387. West and Bühler II. 937. 1163. Eine weitere, in den Sanskrit-Kommentaren verhandelte Streitfrage betrifft die religiöse Unreinheit bei Todesfällen und Geburten in den beiderseitigen Familien. Vgl. Dattārka 26 ff.

⁶²⁾ Sarkar 119.

⁶³⁾ Siromani 134.

⁶⁴⁾ Manu IX. 142. Verbesserte Übersetzung bei Sarkar 87.

⁶⁵⁾ Vgl. Schrader, Reallexikon 13, der das starke Auseinandergehen der auf Adoption bezüglichen Terminologie in den indogermanischen Sprachen hervorhebt. Dagegen betont Hirt, Die Indogermanen 455 das Wiederkehren dieses Brauchs bei allen idg. Völkern.

⁶⁶⁾ Vgl. Trevelyan 189 f. Ghose 611 f. Sarkar, Adoption 398. Mayne 222—224. Dattārka 25. Tagore Law Lectures 182—185. Es kommt auch vor, dass ein angenommener Sohn ebensoviel erbt als ein nachgeborener Sohn.

⁶⁷⁾ Sarkar 131 f. Trevelyan 159—161. 205 f. Ghose 623. Mayne 263 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. Trevelyan 194—197. West and Bühler II. 898. 1208 f. Sarkar 118 f. und Adoption 376. Ghose 626 ff. Mayne 224 f. Tagore Lectures 165 f. Obwohl diese Adoptionsform mehrfach, auch in gerichtlichen Entscheidungen für veraltet erklärt wurde, kommt sie doch ihrem wesentlichen Inhalte nach in verschiedenen Teilen Indiens tatsächlich noch vor.

⁶⁹⁾ Trevelyan 162. Mayne 268 f. Auch der mehrfach, so im Pendschab, in Puna usw., auftretende „Hausschwiegersonn“ (ghar-jamai), der mit seiner Frau im Hause seines Schwiegervaters lebt und für ihn arbeitet, erlangt bisweilen die Rechte eines angenommenen Sohnes. Vgl. auch Anm. 30.

⁷⁰⁾ Trevelyan 99 f. West and Bühler II. 924—927. Hier kann auch die Beziehung eines Schülers zu seinem geistlichen Lehrer erwähnt werden, die oft als ein Adoptionsverhältnis aufgefasst wird, weil die bei der Annahme eines Schülers üblichen Zeremonien der Adoptionsfeier gleichen und der Schüler seinen Lehrer auch beerben kann, wenn er dessen Nachfolger wird. Diese Art des Erbgangs ist nicht unwichtig, da die alten Klosterschulen oft über grossen Grundbesitz verfügen. Ganz gegen die Grundsätze des geschriebenen Rechts ist die gleichzeitige Annahme mehrerer Personen, oft beiderlei Geschlechts und beliebigen Alters, in Malabar, um dem drohenden Aussterben einer Familie vorzubeugen. Für die Legalität der früher in Bengalen üblichen gleichzeitigen Annahme zweier Söhne für zwei verschiedene

Frauen in polygamer Ehe plädiert Sarkar 96. Doch scheinen die von ihm zitierten Sanskrittexte auf leibliche Söhne zu gehen.

⁷¹⁾ Sarkar, Adoption 142 f.

⁷²⁾ Madras Law Journal IX. 209 ff.

⁷³⁾ Mayne 151 f. Sarkar 99. Trevelyan 115 f. West and Bühler II. 977 f.

⁷⁴⁾ Trevelyan 128.

⁷⁵⁾ West and Bühler II. 999. Trevelyan 132. Sarkar 101.

⁷⁶⁾ E. H. Parker bei Möllendorff, The Family Law of the Chinese im Journ. N. China Br. RAS. XIII. 116 (1879).

⁷⁷⁾ Möllendorff l. c. 116 ff. Kohler ZVR. VI. 377 ff.

⁷⁸⁾ Nach Weipert, Japanisches Familien- und Erbrecht, Mitteilungen d. D. Gesellsch. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens V. 83 ff. (1892). B. H. Chamberlain, Things Japanese⁵, Lond. 1905. Friedrichs und Kohler, Zum japanischen Recht ZVR. X. 351 ff. Auch der Adoptivschwiegersonn ist in Japan wohlbekannt

⁷⁹⁾ Vgl. Hecker, Die Adoption im geltenden Recht. Leipzig 1903.

Chronik.

Ich gehe nun dazu über, Ihnen die Chronik der Universität seit der letzten Stiftungsfeier mitzuteilen.

I. Veränderungen im Lehrkörper sind in der theologischen und in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät nicht zu verzeichnen.

Dem Privatdozenten in der theologischen Fakultät Dr. Dölger wurde zur Fortsetzung seiner archäologischen Studien in Italien weiterer Urlaub für das Studienjahr 1909/10 erteilt.

In der medizinischen Fakultät ist der Weggang des ordentlichen Professors für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie Dr. Max Borst zu beklagen, der als Nachfolger des verlebten Geheimrats Dr. von Bollinger vom 1. April d. Js. ab an die Universität München versetzt wurde. Die Leitung des pathologischen Instituts sowie die Abhaltung der Vorlesungen und Kurse wurde vertretungsweise dem etatsmässigen I. Assistenten des Instituts Privatdozenten Dr. Alexander Schmincke übertragen.

Der ordentliche Professor der Augenheilkunde, Geheimer Hofrat Dr. Karl Hess hat einen Ruf an die Universität Wien erhalten und ausgeschlagen.

Der ausserordentliche Professor und etatsmässige I. Assistent der chirurgischen Klinik Dr. Ludwig Burkhardt wurde

ab 1. Juni 1910 zum Oberarzt der chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses in Nürnberg ernannt, wird jedoch mit Genehmigung des k. Staatsministeriums auch fernerhin seine lehramtliche Tätigkeit an der Universität fortsetzen.

Der Privatdozent und Prosektor der Anatomie an der Abteilung für Histologie und Embryologie Dr. Alfred Sommer folgte einem ehrenvollen Rufe als ausserordentlicher Professor der Anatomie an der Kaiserlich Russischen Universität Charkow.

Dem Privatdozenten Dr. Oskar Polano, Oberarzt und etatsmässigen I. Assistenten der k. Universitäts-Frauenklinik, wurde Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors verliehen.

Dem k. Hofrat, ausserordentlichen Professor Dr. Rosenberger und dem Privatdozenten Dr. Reichardt wurden vom Sommersemester 1910 ab widerrufliche Lehraufträge für Unfallkunde, Sozialgesetzgebung und Gutachterwesen mit der Massgabe erteilt, dass Hofrat Dr. Rosenberger die einschlägigen Fragen aus dem Gebiet der Chirurgie, Privatdozent Dr. Reichardt neben der allgemeinen Darstellung des Stoffes dessen Beziehungen zur inneren Medizin zu behandeln hat.

Der II. Assistent der chirurgischen Klinik Dr. Gerhard Hotz hat sich für das Fach der Chirurgie habilitiert.

Beurlaubt wurden der ausserordentliche Professor Dr. Otto Rostoski auf ein weiteres Jahr und der Privatdozent Dr. Karl Mayr zu Studienzwecken auf die Dauer des Studienjahres 1909/10.

In der philosophischen Fakultät wurde der ordentliche Professor der Mathematik, k. b. Geheimer Rat Dr. Friedrich Prym vom Wintersemester 1909/10 an seinem Ansuchen entsprechend von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen befreit und die hierdurch erledigte Professur vom 1. Oktober 1909 an dem ausserordentlichen Professor Dr. Eduard Ritter von Weber unter Beförderung zum ordentlichen Professor verliehen; auf die so erledigte ausserordent-

liche Professur für Mathematik wurde zum gleichen Zeitpunkt der Privatdozent Dr. Emil Hilb in Erlangen unter Ernennung zum ausserordentlichen Professor berufen.

In der gleichen Fakultät haben wir das Scheiden des ordentlichen Professors der Philosophie und Ästhetik Dr. Oswald Külpe und des ordentlichen Professors der englischen Philologie Dr. Max Förster zu beklagen, indem ersterer mit dem 1. Oktober 1909 einem ehrenvollen Rufe an die Universität Bonn, letzterer einem solchen an die Universität Halle mit dem gleichen Tage Folge leistete. Als Nachfolger des Professors Dr. Külpe wurde vom 1. Oktober 1909 an der Professor an der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M. Dr. Karl Marbe berufen, während die ordentliche Professur für englische Philologie, ebenfalls vom 1. Oktober 1909 an, dem bisherigen ordentlichen Professor Dr. Otto Luitpold Jiriczek in Münster übertragen wurde.

Der Honorarprofessor, Gymnasialprofessor am k. alten Gymnasium dahier, Dr. August Heisenberg wurde im Januar 1910 zum ordentlichen Professor für mittel- und neugriechische Philologie an der Universität München ernannt.

Den Privatdozenten Dr. Hermann Pauly und Dr. Friedrich Harms wurde Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors verliehen.

Habilitiert haben sich: der bisherige I. Assistent des chemischen Instituts Dr. Fritz Schlotterbeck und der nunmehrige I. Assistent desselben Instituts Dr. Bruno Emmert für Chemie, der Volontärassistent am gleichen Institut Dr. Johann Ritter von Halban für Chemie, insbesondere physikalische Chemie, der Assistent des zoologischen Instituts Dr. Boris Zarnik für Zoologie und vergleichende Anatomie, der bisherige Assistent am Psychologischen Institut Frankfurt a. M. Dr. Wilhelm Peters für Philosophie, insbesondere Psychologie.

Dem Privatdozenten Dr. Johann Ritter von Halban wurde vom Sommersemester 1910 an bis auf weiteres ein be-
soldeter Lehrauftrag für physikalische Chemie erteilt.

Beurlaubt wurden: der Privatdozent Dr. Wilhelm Pinder vom Sommersemester 1910 an auf die Dauer von drei Semestern zur Vertretung des ordentlichen Professors der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Rudolf Kautzsch, der Privatdozent Dr. Fritz Schlotterbeck auf ein Jahr zum Zwecke chemisch-technischer Studien.

II. Veränderungen im Beamtenkörper. Der Assistent der k. Hof- und Staatsbibliothek in München Dr. Johann Georg Leimeister wurde zum Kustos der hiesigen k. Universitäts-Bibliothek und der Assistent der letzteren Arsenius Fischer zum Kustos der k. Hof- und Staatsbibliothek in München ernannt.

III. Auszeichnungen. Anlässlich des Jahreswechsels wurden folgende Allerhöchste Auszeichnungen verliehen: der Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse den ordentlichen Professoren Dr. Oskar Brenner, Dr. Theodor Henner und Geheimen Hofrat Dr. Wilhelm Wien; Titel und Rang eines K. Regierungsrates dem Hauptkassier und Rentamtmann Luitpold Sauter; Titel eines k. Baurates mit dem Range eines k. Regierungsrates dem Universitäts-Bauamtmann Rudolf von Horstig d'Aubigny; das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael dem Universitäts-Quästor Erhard Müller; die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael dem Hausmeister am physikalischen Institut Kaspar Marstaller, dem Oberdiener am anatomischen Institut Seraphim Hirsch und dem Oberdiener am pharmazeutischen Institut Georg Pfister.

Ferner wurde verliehen: dem ordentlichen Professor Geheimen Rat Dr. Friedrich Prym anlässlich seines Rücktrittes vom Lehramte in Allerhöchster Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung der Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse und dem ordentlichen Professor Geheimen

Hofrat Dr. Karl Hess der Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse.

Von Seiner Heiligkeit dem Papst Pius X. wurde verliehen: dem ordentlichen Professor Dr. Franz Adam Göpfert der Titel eines päpstlichen Hausprälaten und dem ordentlichen Professor Dr. Theodor Henner das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Gregorius-Ordens.

Ernannt wurden: der ordentliche Professor Geheimrat Dr. Wilhelm Olivier von Leube zum ständigen Delegierten der internationalen Konferenz für Tuberkulosis; der ordentliche Professor Geheimer Hofrat Dr. Max Hofmeier zum korrespondierenden Mitglied der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien, zum korrespondierenden Mitglied des k. ungarischen Ärztevereins in Budapest, zum Ehrenmitglied der American Gynaecological Society und zum Ehrenmitglied der Münchener gynäkologischen Gesellschaft; der ordentliche Professor Dr. Fritz Regel zum korrespondierenden Mitglied der naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg und zum Ehrenmitglied des Thüringerwald-Vereins (Zweigverein) Erfurt; der ausserordentliche Professor Dr. Jakob Riedinger zum Mitglied des permanenten Ausschusses der internationalen Kongresse für Unfallmedizin; der ausserordentliche Professor Dr. Georg Burckhard zum korrespondierenden Mitglied der gynäkologischen Gesellschaft zu München. Dem Letztgenannten wurde auch das Ehrendiplom des VII. nationalen italienischen Kongresses für Hebammenwesen zu Bologna verliehen.

Der ordentliche Professor für Archäologie und Direktor des kunstgeschichtlichen Museums Dr. Heinrich Bulle erhielt von der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften die Summe von 1500 Mk. zu Untersuchungen in Delphi, in Gemeinschaft mit dem Architekten Privatdozenten Dr. Fiechter in München.

IV. An baulichen Änderungen sind zu erwähnen: Am 4. November 1909 wurde das pathologische Institut nach Vollendung der vom Landtage bewilligten Adapturen und

Neueinrichtungen feierlich eingeweiht, womit gleichzeitig die Enthüllung einer Büste des verlebten Geheimrats Dr. von Rindfleisch verbunden war.

Im Hause Paradeplatz 2 wurden Räume für die Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten nebst Institut zur Finsen- und Röntgenbehandlung mit einem Aufwande von etwa 17 000 Mk. — einschliesslich der inneren Ausstattung — eingerichtet und in Betrieb genommen.

Der Wiederaufbau der am 12. Februar 1909 abgebrannten Nordostflucht der Gebäude des Universitätsgutes Gieshügel wurde mit einem Kostenaufwand von rund 50 000 Mk. im Oktober 1909 vollendet.

Im psychologischen Institut ist eine beträchtliche Erweiterung sowie die Neuausstattung der Räume in Ausführung begriffen.

Von den seit langem beabsichtigten Restaurationsarbeiten der verwitterten Aussenarchitekturteile an der alten Universität einschliesslich des Klerikalseminars und der Michaelskirche wurden jetzt jene am Nordwestgiebel sowie am östlichen und westlichen Hofgiebelaufbau der alten Universität sowie die Erneuerung der Dachaufsatz-Vasen am östlichen Seitenschiffe der Michaelskirche in Angriff genommen.

Behufs Errichtung des neuen Krankenhauses wurde am 15. April 1910 der Ankauf der etwa 13 Hektar umfassenden juliusspitälischen Grundstücke im „Sündlein“ um einen Kaufpreis von 550 000 Mk. notariell verbrieft; im übrigen befindet sich die Krankenhausfrage noch in der Schwebelage.

V. Im Kunstgeschichtlichen Museum sind im Anschluss an die 1908 vollendete Neuordnung der Gemäldegalerie auch die übrigen Abteilungen, insbesondere die Abgussammlung und die griechischen Vasen, vollständig neu geordnet und aufgestellt worden, so dass in diesem Sommer auch das zweite und dritte Stockwerk des Museums dem allgemeinen Besuche geöffnet werden können.

Die Vermehrung der Sammlungen soll in der nächsten

Zeit vorwiegend auf dem Gebiete der antiken Kleinkunst erfolgen. Hierfür konnten, dank dem Entgegenkommen des k. Universitäts-Verwaltungsausschusses, in Ausnützung einer besonders günstigen Gelegenheit 26 Stück griechischer Terrakotten, 45 Bronzen und 37 Vasen erworben werden.

Für die Sammlung von Abgüssen wurden im Herbst 1909 neue Räume eingerichtet, wodurch für den dringend notwendigen Ausbau dieser Sammlung zunächst die Möglichkeit der räumlichen Ausdehnung gewonnen wurde.

An Studienmaterial wurden etwa 5000 Photographien erworben. Für die Bibliothek wurde ein neuer Zettelkatalog angelegt. Die Diapositivsammlung des archäologisch-kunstgeschichtlichen Instituts vermehrte sich um etwa 2000 Stück, wovon eine Anzahl der Güte des Herrn Gymnasialprofessor Dr. Nikolaus Spiegel verdankt wird. Ein neuer Helfer für diese Sparte ist dem Museum in der Person des Herrn Rentier Kaspar Ramold aus Kitzingen entstanden, der in dankenswerter Weise seine photographische Kunst freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Schenkungen sind wieder zahlreich zu verzeichnen. An erster Stelle ist Herr Geheimer Rat Professor Dr. Prym zu nennen, der den Ankauf mehrerer besonders feiner griechischer Terrakottastatuetten ermöglichte, sodann der altbewährte Gönner des Museums, Herr Kunstmaler Franz Leinecker dahier, der neben seinem dauernden Interesse für die Vervollständigung der Bibliothek die noch in den Anfängen begriffene Sammlung von Abgüssen der italienischen Renaissanceplastik bereicherte. Ferner gingen dem Museum Gaben zu vom k. Museum von Abgüssen klassischer Bildwerke in München, von der Archäologischen Gesellschaft in Berlin und vom Musée Guimet in Paris. Allen Gebern und Helfern sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen.

VI. Die Frequenz unserer Universität betrug im Sommersemester 1909: 1369 Studierende, im Wintersemester 1909/10: 1424 Studierende, wozu im ersteren Semester 42 Hörer und

19 Hörerinnen, im letzteren 49 Hörer und 86 Hörerinnen kamen.

VII. Promotionen fanden in beiden Semestern statt:

in der theologischen Fakultät:	3
„ „ rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:	72
„ „ medizinischen Fakultät:	48
„ „ philosophischen Fakultät:	27.

VIII. Der Professoren-Reliktenkasse wurden schenkungsweise überwiesen: von der rechts- und staatswissenschaftlichen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät je 200 Mk., von dem ordentlichen Professor Geheimer Rat Dr. Friedrich Prym 79 Mk., wobei letzterer zugunsten der Reliktenkasse auf alle ihm künftig anfallenden Anteile an Promotionsgebühren verzichtete. Für diese Zuwendungen sei auch an dieser Stelle der gebührende Dank hiemit zum Ausdruck gebracht.

IX. Die für 1909/10 gestellten Preisfragen hatten folgendes Ergebnis:

Die von der theologischen Fakultät gegebene Preisaufgabe hat eine Bearbeitung nicht gefunden.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hatte das Thema gestellt: „Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft in seiner prozessualen Durchführung.“

Mit dem Motto: „Die Ehe gehört nur zur Hälfte dem Recht an, zur Hälfte der Sitte. Savigny.“ ist rechtzeitig eine Arbeit vorgelegt worden, welche von der Fakultät, wie folgt, begutachtet wird:

Die Arbeit erfasst das eigentliche Problem der Aufgabe richtig und versucht auf Grund breiter Literaturforschung und meist treffender Kasuistik die Frage zu lösen, ob das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft sich in der Geschlechtsgemeinschaft erschöpfe oder darüber hinaus alle die Verhältnisse ergreife, die sich zwischen den Ehegatten als solchen aus ihrem gemein-

samen Stand der Ehe ergeben. Der Verfasser entscheidet sich mit Recht für die weitere Fassung des Begriffes, und zieht daraus die gebotenen Folgen für die prozessuale Betrachtung.

Dass trotzdem die Fakultät der Arbeit nicht die höchste Ehre zuerkennen kann, liegt in der mangelnden Reife und Ausgeglichenheit der Darstellung. Der im Motto der Arbeit angedeutete richtige Gedanke, dass gerade im Eherecht die juristische Form immer von der Sitte durchdrungen und erfüllt sein muss, macht dem Arbeiter auf diesem Gebiet ganz besonders ernste massvolle Abwägung der Argumente auch im Kleinen und scheinbar Äusserlichen zur Pflicht.

Ein öffentliches Lob hat die Arbeit durch Fleiss und Eindringlichkeit der Darstellung aber verdient.

Verfasser ist: cand. iur. Ernst Werner aus Bamberg.

In der medizinischen Fakultät lautete das Preisthema: „Die Wirkung des Veratrins auf den Muskel ist genauer festzustellen, wobei auf die Erregung durch sog. Krampfgifte und überhaupt auf die Erscheinungen der chemischen Reizung näher einzugehen wäre.“

Es ist rechtzeitig eine Arbeit vorgelegt worden, deren Motto lautet: „Die Wissenschaft darf kein anderes Ziel haben als die Wahrheit. Pettenkofer.“ Die Fakultät urteilt, wie folgt:

Der Verfasser hat es verstanden, die verwickelten Bedingungen, von welchen die Wirkung des Veratrins auf den Muskel abhängt, in scharfsinniger Weise experimentell zu zergliedern und sie, soweit möglich, der quantitativen Bestimmung zugänglich zu machen. Er hat mit grossem Geschick das Untersuchungsverfahren den wechselnden Aufgaben angepasst und die aus der Natur des Problems sich ergebenden ausgedehnten Versuchsreihen mit seltener Ausdauer und anerkennens-

werter Hingebung durchgeführt. Durch seine Untersuchungen wird die Kenntnis von den Erscheinungen der Veratrinwirkung in erheblichem Masse erweitert und vertieft; sie geben Einblick in eine Reihe von Erscheinungen, die entweder neu oder in dieser Vollständigkeit bisher nicht bekannt und in ihrem Zusammenhange mit gewissen physiologischen Vorgängen nicht gewürdigt waren; sie stellen auch methodisch einen entschiedenen Fortschritt dar.

Die Fakultät steht daher nicht an, der Arbeit in Anerkennung ihrer Vorzüge den Preis zuzuerkennen.

Verfasser ist: cand. med. Gottfried Lamm aus Margetschöchheim.

Die von den beiden Sektionen der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgaben fanden keine Bearbeitung.

Für das Jahr 1910/11 sind folgende Preisaufgaben gestellt:

Von der theologischen Fakultät:

„Die Heiligung der Sonn- und Feiertage seit dem letzten Jahrhundert des Mittelalters.“

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

„Über die Entwicklung des Begriffs der juristischen Person im römischen Recht.“

Von der medizinischen Fakultät:

„Über die Verbreitung des Kropfes in Franken, mit Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse.“

Von der philosophischen Fakultät:

1. Von der philosophisch-historischen Sektion:

„Es ist auf Grund der neuerdings veröffentlichten Akten eine Darstellung des Regensburger Reichstags von 1613 zu liefern, wobei nicht nur der Verlauf des Reichstags zu schildern, sondern auch die Entwicklung der wichtigsten Streitfragen, die bei dieser Versammlung erörtert wurden, als des pfälzischen

Administrationsstreites, des Vierkloster-Streits, des Magdeburger Sessionsstreits, der Geltung des Mehrheitsprinzips in Steuer-sachen bis zu diesem Reichstag zu verfolgen ist.“

2. Von der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:

„Die verschiedenen Methoden zur Auflösung unendlich vieler linearer Gleichungen mit unendlich vielen Unbekannten sollen miteinander verglichen und auf ihre praktische Verwertbarkeit geprüft werden.“

Die Frist zur Einreichung der Konkurrenzarbeiten bei den Dekanaten der betreffenden Fakultäten läuft mit dem 20. Februar 1911 ab. Zur Preisbewerbung sind nur solche Kandidaten zugelassen, welche während der Bewerbungsfrist wenigstens ein Semester an der hiesigen Universität als Studierende immatrikuliert waren.

Hochansehnliche Versammlung!

Wir beschliessen die Feier des 328jährigen Bestehens unserer Alma Julia mit dem Ausdruck unseres tiefgefühlten und ehrerbietigsten Dankes für die wohlwollende Unterstützung und Förderung, welche die Interessen unserer Hochschule unter der Regierung des erhabenen Königshauses Wittelsbach von Anfang an und zu jeder Zeit gefunden haben.

Mit unserem untertänigsten Dank legen wir unsere wärmsten Wünsche und den Ausdruck unserer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an dem Thron unseres erhabenen Schutzherrn nieder, der unserer Universität so vielfache Beweise seiner Huld und Gnade gegeben hat.

Wir vereinigen uns zu dem begeisterten Rufe: Seine Königliche Hoheit, Prinzregent Luitpold, unser allergnädigster Herrscher, und das gesamte Königliche Haus: Sie leben Hoch! Hoch! Hoch!
